

Anlage zum Trägerrundschreiben 18/16

1. Spezielle Garantievergütung bei Alphabetisierungskursen, Jugendintegrationskursen und speziellen Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen

Beim Alphabetisierungskurs, beim Jugendintegrationskurs und bei speziellen Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen wird für **ab dem 1. Juli 2016 beginnende bzw. bereits begonnene Kursabschnitte** eine spezielle Garantievergütung auf der Basis von **17** Teilnehmern, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Abrechnungsrichtlinien (3,90 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit für ab dem 1. Juli 2016 beginnende bzw. begonnene Kursabschnitte) und der Stundenanzahl des jeweiligen Kursabschnitts gewährt, wenn die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 13 Abs. 2, 3 und 4 der Abrechnungsrichtlinien tatsächlich am 1. Unterrichtstag eines Kursabschnitts anwesender oder entschuldigt abwesender Teilnahmeberechtigter erreicht wurde.

Gemäß der derzeit gültigen Abrechnungsrichtlinien gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen:

Kursart	Mindestteilnehmerzahl (Teilnahmeberechtigte)	
Alphabetisierungskurse	10	8 (ab dem Aufbaukurs 3 und für den Orientierungskurs sowie für die Durchführung der Kursabschnitte im Wiederholerkurs)
Jugendintegrationskurse	8	
Kurse für Menschen mit Behinderungen	5	

Hinweis:

Soweit Kursabschnitte der genannten Kursarten, die ab dem 1. Juli 2016 bereits begonnen hatten, schon durch das Bundesamt abgerechnet wurden, ist es notwendig, eine Nachberechnung der betroffenen Kursabschnitte beim Bundesamt zu beantragen.

2. Mindestteilnehmerzahl bei Alphabetisierungs- und Jugendintegrationskursen

Für **Alphabetisierungs- und Jugendintegrationskurse, die ab dem 1. Oktober 2016 neu beginnen**, werden die für die Gewährung der speziellen Garantievergütung notwendigen Mindestteilnehmerzahlen wie folgt erhöht:

Kursart	Mindestteilnehmerzahl (Teilnahmeberechtigte)	
Alphabetisierungskurse	12	10 (ab dem Aufbaukurs 3 und für den Orientierungskurs sowie für die Durchführung der Kursabschnitte im Wiederholerkurs)
Jugendintegrationskurse	12	10 (ab dem Aufbaukurs 3 und für den Orientierungskurs sowie für die Durchführung der Kursabschnitte im Wiederholerkurs)

Für Alphabetisierungs- und Jugendintegrationskurse, die vor dem 1. Oktober 2016 begonnen haben, gelten die bisherigen Mindestteilnehmerzahlen weiter, auch wenn einzelne Kursabschnitte dieser Kurse erst nach dem 1. Oktober 2016 begonnen werden.

Die übrigen Regelungen der Abrechnungsrichtlinien bleiben unberührt.